

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 B 64/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 768/13 LE 20 Re -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5576270-277 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - am 16. Dezember 2013 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (6 A 252/13) gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. November 2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Lerche zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

G r ü n d e

Der Antragsteller wendet sich gegen die Rücküberstellung nach Italien. Mit Bescheid vom 8. November 2013 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Antragstellers nach Italien gemäß §§ 27a, 34a AsylVfG angeordnet.

Der am 20. November 2013 gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Klage (6 A 252/13) gegen den Bescheid vom 8. November 2013 anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 VwGO in Verbindung mit §§ 34a Abs. 2, 75 Satz 1 AsylVfG zulässig. Insbesondere ist die einwöchige Antragsfrist des § 34a Abs. 2 AsylVfG eingehalten. Dem Antragsteller ist der Bescheid am 13. November 2013 zugestellt worden.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Die Abwägung der gegenüberstehenden Interessen ergibt, dass vorliegend dem Interesse des Antragstellers, vorläufig von einer Abschiebung nach Italien verschont zu bleiben, der Vorrang einzuräumen ist. Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen. Insoweit finden die in den Fällen der vorliegenden Art in der Vergangenheit geltenden Einschränkungen, die darauf gründeten, dass aufgrund der bislang geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine angeordnete Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat kraft Gesetzes nicht nach §§ 80, 123 VwGO ausgesetzt werden durfte, keine Anwendung mehr. Daher gelten die allgemeinen Grundsätze, zumal der Gesetzgeber insoweit die für offensichtlich unbegründete Asylanträge geltende Bestim-

mung des § 36 Abs. 4 AsylVfG, der zufolge eine Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes angeordnet werden darf, nicht für entsprechend anwendbar erklärt hat, und die Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte für eine abweichende Gesetzesauslegung bieten (vgl. zum Prüfungsmaßstab ausführlich VG Trier, Beschl. v. 18.09.2013 - 5 L 1234/13.TR - zit. nach juris).

Im gerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO fällt die Abwägung der widerstreitenden Interessen in der Regel zu Lasten des Antragstellers aus, wenn bereits bei summarischer Prüfung zu erkennen ist, dass sein Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg bietet. Dagegen überwiegt das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs in der Regel, wenn sich der Rechtsbehelf als offensichtlich begründet erweist. Bleibt der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bei der im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung jedoch offen, weil weder ersichtlich ist, dass der Rechtsbehelf Erfolg haben wird, noch offensichtlich ist, dass der Rechtsbehelf erfolglos bleiben wird, kommt es auf eine reine Abwägung der widerstreitenden Interessen an, wobei für die rechtliche Beurteilung des Rechtsschutzbegehrens die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt maßgebend ist.

Vorliegend erweist sich der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 8. November 2013 weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Gerichts ist grundsätzlich die Republik Italien für die Prüfung des Asylantrags zuständig gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist („Dublin II-Verordnung“). Danach fallen dem Mitgliedstaat, der dem Antragsteller einen Aufenthaltstitel erteilt hat, die Verpflichtungen nach Abs. 1 zu, mithin auch die Verpflichtung nach Abs. 1 c) zur Wiederaufnahme eines Antragstellers, der sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhält. Die Republik Italien hat am 7. November 2013 die Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Antragstellers erklärt, um den Antrag auf Schutzgewährung abzuschließen (Bl. 54

d. Beiakten A). Hieraus ergibt sich, dass eine abschließende Prüfung des Asylgesuchs in Italien bislang nicht erfolgt ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht zwingend aus den Angaben des Antragstellers im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt (Bl. 38 der Verwaltungsvorgänge), über seinen Asylantrag vom 2. September 2011 sei im Juli 2012 in Italien positiv entschieden worden. Befristete Aufenthaltsrechte wurden und werden in Italien aus verschiedenen Gründen auch an Asylbewerber vergeben, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. UNHCR, Recommendations on important aspects of refugee protection in Italy, Juli 2013, S. 9 f. - im Folgenden: UNHCR 2013 -).

Es liegt auch kein Selbsteintritt der Antragsgegnerin nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-Verordnung vor. Denn weder die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am 28. September 2013 noch die Anhörung vor dem Bundesamt am 31. Oktober 2012 bringen zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik Deutschland den Entschluss gefasst habe, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, das Asylverfahren abweichend vom Regelfall in seiner „Gesamtheit“ in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Befragung diene ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des gestellten Asylantrags, bietet jedoch keinen Anlass, von einer Ausübung des Selbsteintrittsrechts auszugehen (vgl. zur Anhörung Bayr. VGH, Beschl. v. 3.3.2010 - 15 ZB 10.30005 -, zit. nach juris). Die zweigeteilte Anhörung, zunächst zum u.a. zum Reiseweg, später vor allem zu den Fluchtgründen und dem Geschehen im Reiseland führen allein nicht dazu, dass von einem Selbsteintritt auszugehen ist (VG Hannover, Urt. v. 7.11.2013 - 2 A 75/13 -, zit. nach juris). Besondere Umstände, aufgrund derer der Antragsteller vorliegend darauf vertrauen durfte, dass das Bundesamt nicht zunächst seine Zuständigkeit prüfen, sondern den Antrag auch sachlich bescheiden werde, liegen nicht vor. So hat der Antragsteller im Rahmen der Befragung ausdrücklich angegeben, dass er noch keinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt habe und auch noch keine Fingerabdrücke abgenommen worden seien.

Nach dem Art. 16a Abs. 2 GG, §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG zu Grunde liegenden Konzept der sog. normativen Vergewisserung ist davon auszugehen, dass u.a. in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (sog. sichere Drittstaaten) die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -) vom 28. Juli 1951 (BGBl 1953 II S. 560) und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl 1952

II S. 685, 953) sichergestellt ist, und daher dort einem Asylsuchenden keine politische Verfolgung droht oder unzumutbare Bedingungen herrschen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend Urt. vom 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 49 ff.) ergeben sich Hinderungsgründe für eine Abschiebung in einen derartigen Drittstaat ausnahmsweise dann, wenn der Asylsuchende individuelle konkrete Gefährdungstatbestände geltend machen kann, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung von Verfassungs und Gesetzes wegen berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind. Dies ist - bezogen auf die Verhältnisse im Abschiebezielstaat - etwa dann der Fall, wenn sich die für die Qualifizierung des Drittstaats als sicher maßgeblichen Verhältnissen schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung darauf noch aussteht oder wenn der Aufnahmestaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung zu greifen droht und dadurch zum Verfolgerstaat wird. An die Darlegung eines solchen Sonderfalls sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings hohe Anforderungen zu stellen. Parallel dazu ist der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, NVwZ 2012, 417) zu entnehmen, dass Asylbewerber dann nicht an einen nach der Dublin II-Verordnung an sich zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden dürfen, wenn nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GR-Charta ausgesetzt zu werden. Gegenwärtig ist offen, ob im Fall des Antragstellers solche außergewöhnlichen Gründe vorliegen, die die Bundesrepublik Deutschland zum Selbsteintritt gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung verpflichten können.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand bestehen zwar keine durchgreifenden Anhaltspunkte für erhebliche systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Italien. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel ist das Gericht vielmehr davon überzeugt, dass in Italien die Mindeststandards des Europäischen Flüchtlingsschutzes - jedenfalls für gesunde junge Männer - eingehalten werden. Ob dies jedoch auch für den Antragsteller gilt, ist gegenwärtig offen.

Ausweislich der aktuellen Auskunftslage (siehe insbes. die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Freiburg vom 11. Juli 2012 und die Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 24. April 2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig - im Folgenden: UNHCR-Stellungnahme 2012 -, sowie die Feststellungen des VG Augsburg, Urte. v. 11.01.2013 - Au 6 K 12.30358 -, zit. nach juris, des VG Düsseldorf, Beschl. v. 06.02.2013 - 17 L 150/13 -, Asylmagazin 2013, 127, und des VG Hamburg, Urte. v. 18.07.2013 - 10 A 581/13, zit. nach juris, jeweils unter Auswertung weiterer Erkenntnisse, auf die ebenfalls Bezug genommen wird) ist nicht zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien grundlegende Mängel aufweisen. Nach dem Inhalt der UNHCR-Stellungnahme 2012 wurden in Italien die regionalen Regierungen im Jahr 2011, nach Ankunft einer erheblichen Zahl von Personen aus Nordafrika und der darauffolgenden Erklärung des „humanitären Zustands“, gebeten, zusätzliche Aufnahmeeinrichtungen zu bestimmen. Zwischen den Regierungen und den örtlich zuständigen Behörden wurde eine Vereinbarung getroffen, in der die Kriterien für die landesweite Verteilung von bis zu 50.000 Personen festgehalten wurden. Der UNHCR erkennt vor diesem Hintergrund an, dass in den letzten Jahren Verbesserungen des Aufnahmesystems stattgefunden haben und die CARA, CDAs und SPRAR-Projekte insgesamt in der Lage sind, dem Aufnahmebedarf einer signifikanten Anzahl an Asylsuchenden nachzukommen (S. 3 der Stellungnahme). Nach dem Inhalt der UNHCR-Stellungnahme 2012 ist des Weiteren davon auszugehen, dass Unterkunft, Ernährung und medizinische Versorgung von Asylsuchenden in Italien sichergestellt ist, wenn ein formaler Antrag gestellt wurde, solange der Zeitraum von sechs Monaten Verfahrensdauer (ab formaler Antragstellung) nicht überschritten wird und soweit die aktuellen Zahlen der Asylbewerber die Kapazitäten nicht überschreiten (vgl. S. 5 der UNHCR-Stellungnahme 2012). Belastbare Zahlen, wie viele Asylverfahren in Italien nicht nach sechs Monaten abgeschlossen sind, liegen nicht vor. Auch in dem erneuten UNHCR-Bericht „Recommendations on important aspects of refugee protection in Italy“ von Juli 2013 - UNHCR 2013 - wird darauf hingewiesen, dass sich das Flüchtlingshilfswerk grundsätzlich weiterhin zufrieden mit der Einhaltung der Standards im Asylverfahren und mit der Arbeit der Territorialen Kommissionen zeigt (S. 9 des Berichts 2013). Allerdings weist der Bericht auch auf Mängel hin, wie die verspätete Registrierung von Asylanträgen sowie schlechte Aufnahmebedingungen in Aufnahmezentren aufgrund zu geringer Platzzahlen. Das Innenministerium habe sich auch für eine Erhöhung der Plätze in den SPRAR-Einrichtungen von 3.000 auf 5.000, mit der Möglichkeit einer weiteren Erhöhung auf 8.000 Plätze, einge-

setzt. UNHCR weist darauf hin, dass Regierungszentren und SPRAR-Einrichtungen die maßgebliche Zahl von Asylbewerbern aufnehmen könnten, in diesem System jedoch die anerkannten Flüchtlinge maßgeblich benachteiligt werden, da vor allem Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden (S. 10 des Berichts). Zudem gebe es eine wachsende Zahl von Fällen, in denen besonders schutzbedürftige Asylbewerber keine Plätze in besonderen Einrichtungen oder in SPRAR-Einrichtungen erhalten, sondern während ihres Asylverfahrens in CARA-Aufnahmezentren verblieben, die den besonderen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

Etwas anderes ergibt sich grundsätzlich auch nicht aus dem Gutachten der Flüchtlingsorganisation *borderline-europe*, *Menschenrechte ohne Grenzen e.V.* (Judith Gleitze), vom Dezember 2012. Belastbares Zahlenmaterial darüber, dass ein nennenswerter Anteil von Asylbewerbern auf Dauer keine Unterbringungsmöglichkeit hat, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen (vgl. VG Osnabrück, Beschl. v. 18.12.2012 - 5 B 146/12 -, Veröffentlichung nicht bekannt). Soweit darin einzelfallbezogene Missstände geschildert werden, können daraus aus Sicht des Gerichts keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen gezogen werden.

Der Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Oktober 2013 („Italien: Aufnahmebedingungen, Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden“) weist deutlich auf Missstände hin, vor allem regionale Unterschiede bei dem Zugang zum Asylverfahren (S. 11 des Berichts), der Dauer der formellen Registrierung des Asylgesuchs (S. 12) sowie die Überlastung der Aufnahmeeinrichtungen (S. 15 ff.). Nach einem Dekret des Innenministeriums vom September 2013 soll die Zahl der SPRAR- Plätze künftig bis 2016 auf 16.000 erhöht werden soll (S. 22). Bis zu einer tatsächlichen Entlastung der Unterbringungssituation sind jedoch auch nach diesem Bericht vor allem besonders schutzbedürftige Personengruppen von den zahlreichen Missständen betroffen und aufgrund der unzureichenden Unterbringungskapazitäten gesundheitlich gefährdet.

Ausweislich des vorgelegten ärztlichen Attestes vom 14. November 2013 wurde bei dem Antragsteller im Dezember 2012 eine Halslymphknotentuberkulose diagnostiziert und eine tuberkulostatische Therapie durchgeführt. Die Therapie sei im Juli 2013 beendet worden, regelmäßige HNO-ärztliche/pneumologische Verlaufskontrollen seien jedoch erforderlich, um rechtzeitig eine erneute Behandlungsbedürftigkeit zu erkennen.

Bereits im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 31. Oktober 2012 hatte der Antragsteller über Schmerzen im Halsbereich, Augenschmerzen, Schwellungen im Brustbereich und Probleme mit der Nase geklagt. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 22. November 2013 schildert der Antragsteller, dass er in Italien zwar untersucht worden sei und auch in ein Krankenhaus eingeliefert worden sei. Im Camp habe er Medikamente bekommen, aber geholfen habe ihm niemand richtig. In Deutschland sei er zweimal operiert worden und müsse weiterhin kontrolliert werden, damit nicht weitere Komplikationen oder erneute Behandlungsbedürftigkeit auftrete.

Nach alledem ist vorliegend eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, von der Abschiebung nach Italien einstweilen verschont zu bleiben, und dem Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Abschiebung vorzunehmen. Vorliegend überwiegt das Interesse des Antragstellers, denn es ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller im Fall einer Rückkehr nach Italien aufgrund der unzureichenden Unterbringungsmöglichkeiten und wo auch die medizinische Betreuung aufgrund von dauerhafter Überlastung nicht gewährleistet sein könnte, schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen drohen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Padberg